

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 21.05.2015

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

ab Prot.-Nr. 110 anwesend

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

bis Prot.-Nr. 110 anwesend

ab Prot.-Nr. 113 anwesend

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Bleitzhofer, Stephan

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

bis Prot.-Nr. 119 anwesend

bis Prot.-Nr. 119 anwesend

bis Prot.-Nr. 119 anwesend

bis Prot.-Nr. 114c) anwesend

Verwaltung

Herr Bender, Lars, Leiter Tourist-Information
stellv. Stadtbaumister Schütte, Jens

bis Prot.-Nr. 110 anwesend

bis Prot.-Nr. 116 anwesend

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Pfaller, Fred

Dritter Bürgermeister Pfuhrer, Max

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Beginn: 16:40 Uhr

Ende: 18:42 Uhr

1. Beschluss einer Resolution zum Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership)
 2. Zwischenbericht zum Antrag der FW-Fraktion zur Schaffung einer "netten Toilette"
 3. Bericht zur Entwicklung der STADTLINIE Eichstätt
 4. Optimierung des Personal-Kind-Verhältnisses im integrativen Montessori-Kinderhaus in Wasserzell durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 für behinderte Kinder
 5. Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38, Gewerbegebiet Wintershof;
Billigung des Vorentwurfes mit Anpassung des Flächennutzungsplanes zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB
 6. Information, Verschiedenes;
Projektseminar "Stolpersteine - Spuren jüdischen Lebens in Eichstätt" durch Schüler des Gabrieligymnasiums Eichstätt
 7. Information, Verschiedenes;
Städt. Bauhof (Servicebetriebe Stadt Eichstätt);
Brandschaden
 8. Information, Verschiedenes;
Lagerräume für Dompfadfinder
 9. Information, Verschiedenes;
Sonstiges
-

Protokoll-Nr. 109 (Vorlage 2014/450/1)

Betreff: Beschluss einer Resolution zum Freihandelsabkommen TTIP
(Transatlantic Trade and Investment Partnership)

Vorgang:

Mit Schreiben vom 12.11.2014 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vertreten durch Herrn Stadtrat Klaus Bittlmayer, folgenden Antrag zum Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) gestellt:

"Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt erklärt: Bei den derzeit verhandelten "Freihandelsabkommen" TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) und TiSA (Trades in Service Agreement) handelt es sich um eine "neue Generation" von bi- und multilateralen Handelsverträgen, die eine Machtverschiebung zum Ziel haben, weg von demokratisch gewählten Politikern, hin zu multinationalen Konzernen. **Diese Art von Verträgen stellt einen massiven Eingriff in unsere kommunale Gestaltungshoheit und unsere kommunale Selbstverwaltung dar. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt lehnt TTIP, CETA und TiSA in der derzeit bekannten Form ab.**
2. Insbesondere der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt bringt diese ablehnende Haltung den kommunalen Spitzenverbänden zur Kenntnis, fordert die Mandatsträger im Europaparlament sowie in Bund und Land auf, den Abkommen in der derzeit bekannten Form nicht zuzustimmen, er bringt dem Bundeskanzleramt und dem Wirtschaftsministerium gegenüber die Haltung des Stadtrats zum Ausdruck und informiert die Öffentlichkeit hierüber. Im Kreistag des Landkreises Eichstätt setzt er sich für einen vergleichbaren Beschluss ein.

Verschiedene Gemeinden, Städte oder Landkreise haben bereits ähnlich lautende Beschlüsse gefasst, beispielsweise Ansbach, Fürth, Gilching, Regen, Zwiesel, Regensburg, Landkreis Roth u.v.a.m. Siehe attac.de

Begründung:

Auch wenn die derzeit verhandelten Freihandelsabkommen den Eindruck erwecken, auf einer übergeordneten Ebene zu passieren, hätten sie bei Zustandekommen doch gravierende Auswirkungen auf unsere Kommune und würden unsere Handlungskompetenzen deutlich beschneiden.

Demokratie und Transparenz

Zu allen drei Abkommen fanden und finden die Verhandlungen im Geheimen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, statt. Nicht einmal die EU-Abgeordneten haben uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Und obwohl Städte und

Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindetag, sowie Landkreistag) nicht in die Verhandlungen eingebunden. Dies entspricht nicht den demokratischen Standards.

Vielmehr muss die Einbeziehung in die Verträge so frühzeitig erfolgen, dass die Gestaltungsfähigkeit gegeben ist. Daher fordern wir die Veröffentlichung aller Verhandlungsdokumente (TTIP, CETA und TiSA), sowie die Einbeziehung in die Verhandlungen.

Investitionsschutz für Konzerne

Bei TTIP und CETA erhalten internationale Konzerne ein Sonderklagerecht gegen demokratisch beschlossene Gesetze. Die Klagen werden vor privaten Schiedsgerichten verhandelt. Diese stellen eine Paralleljustiz dar, die grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates unterläuft und Konzerne mächtiger macht als demokratisch gewählte Regierungen.

Auch Beschlüsse von Gemeinden können Anlass für solche Klagen sein. Dies würde dazu führen, dass sich die politischen Gremien von Städten und Gemeinden bei jedem Beschluss überlegen müssten, ob sie eventuell die Gewinnerwartung eines Konzerns schmälern würden und somit eine Klage gegen den Staat auslösen könnten.

Die Frage ist auch, wer bezahlt dann diese Klagen – der Bund oder die Städte und Gemeinden?

Kommunale Daseinsvorsorge, öffentliches Beschaffungswesen

In den Abkommen wird geregelt, welche Dienstleistungen von den Städten und Gemeinden erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Dies kann nahezu alle bisher öffentlichen Dienstleistungen umfassen. Die EU schließt bisher nur hoheitliche Bereiche aus. Das bedeutet, dass z.B. Bereiche wie Wasserversorgung, Bildung, Kultur, Gesundheitsleistungen oder Nahverkehr verstärkt für Privatisierungen geöffnet werden könnten. Zudem wird die Bevorzugung regional tätiger Anbieter bei öffentlichen Aufträgen erschwert bzw. verunmöglicht, da von einem bestimmten Schwellenwert an Aufträge nicht nur EU-weit, sondern auch im Land des Vertragspartners ausgeschrieben werden müssen. Hiermit wird die Handlungsautonomie der Kommunen drastisch eingeschränkt.

Es besteht die konkrete Gefahr, dass immer mehr Bereiche des öffentlichen Dienstleistungssektors zum "allgemeinen wirtschaftlichen Interesse" deklariert werden. Dadurch entsteht bei Gebietskörperschaften ein Zwang, diese gemäß einer "Marktzugangspflicht" im Wettbewerbsverfahren (künftig weltweit?) auszuschreiben. Das Gemeinwohl muss in diesen sensiblen Bereichen weiterhin im Vordergrund stehen.

Standstill- und Ratchet-Klausel

Die Abkommen enthalten sowohl die Standstill- (Stillstand) wie auch die Ratchetklausel (Sperrklinke). Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder aufgehoben werden darf. Die Sperrklinkenklausel besagt, dass zukünftige Liberalisierungen eines

Sektors automatisch zu neuen Vertragsverpflichtungen werden. Ein staatliches Unternehmen (wie etwa die Stadtwerke), das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, könnte so niemals wieder rekommunalisiert werden.

Es hat sich in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass - aus guten Gründen - zahlreiche Privatisierungen öffentlicher Güter wieder rückgängig gemacht wurden. Die Abkommen würden die Rückführung einmal privatisierter Leistungen in die öffentliche Hand für immer unmöglich machen.

Für Vereinbarungen, die derart weitreichend in die staatliche und kommunale Regulierungshoheit eingreifen, bedarf es Standards der Transparenz und der demokratischen Legitimation, auch wenn es sich um internationale Abkommen handelt.

Deswegen fordern wir die Einbeziehung der Öffentlichkeit sowie eine sofortige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Aus den genannten Gründen lehnen wir diese "neue Generation" von Handelsabkommen ab und setzen uns bei den entscheidenden Stellen dafür ein, die Abkommen in der derzeit bekannten Form abzulehnen. Darüber hinaus appellieren wir an andere kommunale Räte, Gremien, Entscheidungsträger und Verbände, ebenso zu verfahren."

Zwischenzeitlich wurde seitens der Verwaltung Kontakt mit anderen Kommunen (Städten und Gemeinden bzw. Landkreisen) aufgenommen und die Angelegenheit besprochen.

Auf Grund der durchgeführten Recherchen wird nachfolgende Resolution vorgelegt:

Resolution der Großen Kreisstadt Eichstätt zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen

**an das Europäische Parlament,
die Bundesregierung
und die Bayerische Staatsregierung**

Präambel:

Das Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommen (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen verfolgen primär das positive Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsor-

ge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden.

Beeinträchtigungen dieser für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sind sämtliche Marktzugangspflichten im Rahmen von Freihandelsabkommen entgegenzuwirken, die geeignet sind, die kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen. Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, der öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln der Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt werden.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eichstätt fordert die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass

1. über die Verhandlungen der Europäischen Union über ein Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten (TTIP), in Kanada (CETA) sowie über ein Folgeabkommen zum WTO-Dienstleistungsabkommen GATS (TiSA) transparent informiert wird. Eine permanente parlamentarische Begleitung und Kontrolle der Ergebnisse eines möglichen Abkommens wird gewünscht;
2. die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangspflichten im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung sowie in die kommunale Organisationsautonomie werden ausgeschlossen;
3. die geltenden Bestimmungen für Inhouse-Vergaben und interkommunale Zusammenarbeit sowie Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und Wasserwirtschaft nicht durch Freihandelsabkommen auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden;
4. im TTIP und den übrigen derzeit in Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen verzichtet wird;
5. die Einführung von privaten Schiedsgerichten über Streitigkeiten zwischen Investoren und den beteiligten Staaten zu Lasten des Gemeinwohls verhindert wird;
6. national geltende Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen. Dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz (keine Lockerung der EU-Regeln für gentechnisch veränderte Produkte und Nutzpflanzen sowie wirksame Schutzvereinbarungen für Fleisch- und Milchprodukte);

7. der Abbau von Bodenschätzen weiter ausschließlich der deutschen Gesetzgebung und Aufsicht unterliegt und sog. Fracking nicht über ein Handelsabkommen erzwungen werden kann;
8. die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen unterstützt wird. Darüber hinaus wird eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen gewünscht;
9. für das TISA - Abkommen ist eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts sicherzustellen.

Sollten die vorstehenden Punkte keine Berücksichtigung finden, sind die Abkommen TTIP, CETA und TiSA in den zuständigen Gremien von den bayerischen Vertreterinnen und Vertretern abzulehnen.

Im Übrigen wird auf das gemeinsame Positionspapier von kommunalen Spitzenverbänden und VKU zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen vom Oktober 2014 verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorstehend aufgeführte Resolution zum Freihandelsabkommen (TTIP) und weiterer Freihandelsabkommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution an das Europäische Parlament, die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung weiterzuleiten.

Anwesend: 16 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt 13 gegen 3 Stimmen der Stadträte Albrecht, Engelhard und Gabler-Hofrichter.

Protokoll-Nr. 110 (Vorlage 2014/307/1)

Betreff: Zwischenbericht zum Antrag der FW-Fraktion zur Schaffung einer "netten Toilette"

Vorgang:

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Eichstätt vom 31.07.2014 wurde von der FW-Fraktion ein Antrag zur Schaffung einer „netten Toilette“ gestellt. Es sollten

die Möglichkeiten, vorhandene Toiletten in den Gasthäusern der Stadt Eichstätt öffentlich zu nutzen, untersucht werden.

Konzept „nette Toilette“

Das Prinzip des Konzepts der „netten Toilette“ kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Lokale Gastronomen (teilweise auch Einzelhändler, sonstige Dienstleister) stellen ihre Toiletten während der Öffnungszeiten neben ihren Kunden auch der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung.
- In der Regel bekommen sie von der Stadtverwaltung oder einem anderen Sponsor einen monatlichen Zuschuss für die Reinigungskosten, teilweise wird darauf auch verzichtet.
- Die beteiligten Gastronomiebetriebe sind mit einem lizenzierten Logo – einem stilisierten Gesicht, dessen Augen zwei Nullen darstellen – im Eingangsbereich sichtbar gekennzeichnet.

Entwickelt wurde das Konzept in der Stadt Aalen (BW) von Citymanager, lokalen Akteuren und einer Werbeagentur im Jahr 2001. Diese verfügt über die Nutzungsrechte der Wort-/Bildmarke und stellt die Daten von Logo, Aufkleber, Flyer und Plakat gegen Entgelt zur Verfügung oder fertigt diese als Auftragsarbeit an. Mittlerweile haben ca. 200 weitere Städte in ganz Deutschland das Konzept übernommen und die „nette Toilette“ eingeführt. Schwerpunktmäßig hat sich die „nette Toilette“ in Baden-Württemberg etabliert, wurde aber mittlerweile auch in Bayern bspw. in Neuburg, Aichach, Ingolstadt, Regensburg, Würzburg und Nürnberg eingeführt.

Mitwirkungsbereitschaft in Eichstätt:

Bei der diesjährigen Gastronomerversammlung am 30.03.2015 wurde das Konzept der netten Toilette durch Herrn Bender vorgestellt und die Mitwirkungsbereitschaft abgefragt. Spontan haben sich folgende Gaststätten bereit erklärt, ohne Aufwandsentschädigung mitzumachen und ein entsprechendes Teilnahmeformular ausgefüllt:

1. Kolping - Bildungsstätte, Burgstraße 3
2. Maletter, Domplatz 1
3. Gasthof Sonne, Buchtal 17
4. Braugasthof Trompete, Ostenstraße 3
5. Gasthof Ratskeller, Kardinal-Preysing-Platz 8
6. Hirschenwirt, Brückenstraße 9, Eichstätt-Wasserzell

Dazu kommen die bestehenden öffentlichen Toiletten der Stadt und Stadtwerke

1. Stadtbahnhof Eichstätt
2. Hofgarten – Toilette
3. Haifischbar
4. Segafredo
5. Tiefgarage, Pedettstraße

Eine Teilnahme des Alten Stadttheaters an der „Netten Toilette“ wäre wie folgt möglich:

Seit dem Umbau des 2. Kinosaals im Erdgeschoss können die „kleineren“ Toiletten im Bereich des Kinos einfacher zugänglich gemacht werden. Aktuell ist das Haus täglich ab ca. 15 Uhr für den Publikumsverkehr über den Eingang des Kinos (früherer Biergarten) geöffnet. Selbstverständlich können nicht nur Gäste des Hauses die Toilettenräume aufsuchen.

Eine zukünftige Erweiterung der Öffnungszeiten wäre wünschenswert, hängt aber noch von der weiteren Entwicklung des kleinen Lokals ab.

Sollten sich Rollstuhlfahrer oder andere Personen mit Handicap nach einer entsprechenden Toilette erkundigen, ist der Kinobetreiber Herr Feigl, sowie sein Personal jederzeit bereit, extra die behindertengerechten Toiletten im Foyer zu öffnen.

Finanzierung:

Kosten für die Umsetzung in Eichstätt

Zur Einführung des Konzeptes in der Stadt Eichstätt fallen Kosten bei der Rechteinhaberin (Studioo GmbH) und für den Druck von Aufklebern, Flyern und Plakaten an:

Kosten Nette Toilette	Kosten Studioo GmbH	sonstige Entwurfs- und Druckkosten	Gesamtkosten
Nutzungsrechte	1.230,00 €		
offene Datei (CD)	490,00 €		
Aufkleber - Entwurf		90,00 €	
Druck (25 St. Á 5 €)		125,00 €	
AuftragspauSchale		20,00 €	
Flyer - Entwurf		580,00 €	
Druck (3 T/4seit./4farb.)		510,00 €	
Plakate-Entwurf DIN A 3		490,00 €	
Druck (50 St. 1seit./4farb.)		150,00 €	
Plakate-Entwurf DIN A 1		490,00 €	
Druck (50 St. 1seit./4farb.)		162,50 €	
	1.720,00 €	2.617,50 €	
MWSt	326,80 €	497,33 €	
	2.046,80 €	3.114,83 €	5.161,63 €

Beschluss:

Die Stadtverwaltung setzt die „Nette Toilette“ mit den genannten Teilnehmern zeitnah um. Weitere Teilnehmer sind jederzeit herzlich willkommen. Diese wer-

den gebeten, sich baldmöglichst bei der Standortbeauftragten, Frau Michel, zu melden.

Die Kosten für die Einführung der „Netten Toilette“, bestehend aus den Kosten für die Nutzungsrechte und die Gestaltungsvorlagen sowie den Kosten für die Erstproduktion der Werbemittel in Höhe von ca. 5.000,-- €, werden durch eine Aufstockung des Budgets der Standortbeauftragten von 20.000 € auf 25.000 € finanziert.

Anwesend: 17 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 111 (Vorlage 2015/199)

Betreff: Bericht zur Entwicklung der STADTLINIE Eichstätt

Vorgang:

Werkleiter Brandl erstattet den Damen und Herren des Stadtrates folgenden Bericht zur Entwicklung der Stadtlinie Eichstätt (siehe dazu auch beiliegende Anlage):

1. AUSGANGSSITUATION

Die STADTLINIE Eichstätt wurde im Jahr 1992 eingeführt. Das damals ohne Einschaltung eines Verkehrsgutachters gefundene Konzept hat in seinen wesentlichen Zügen bis heute Bestand. Die Linien folgen der Siedlungsstruktur der Stadt einerseits im Talverlauf und andererseits einer Nord-Südachse Seidlkreuz – Burgberg.

Die Verkehrsbedienung erfolgt auf den Hauptlinien an Werktagen und Samstagen im Zeitraum von 06.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Halbstundentakt; die Ortsteile Buchenhüll und Wintershof sind über eine verdichtete Schulbuslinie angebunden. Die STADTLINIE verfügt über ein sehr engmaschiges Haltestellennetz von ca. 100 Haltestellen, das bis in die Wohngebiete reicht. Eine Verkehrsbedienung nach 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgt nicht.

Die bei der Einführung der STADTLINIE entwickelten Grundprinzipien waren:

- Die Bedienung der Haltestellen im Halbstundentakt.
- Die Anlehnung der Fahrpreise an die Parkraumgebühren in der Innenstadt mit 2 DM für die 2-Fahrtenkarte der STADTLINIE und einer Parkgebühr von 1 DM für ein halbstündiges Parken (Gleichstellung ÖPNV und Individualverkehr).
- Die Schaffung einer Finanzierungssäule über die zu vereinnahmenden Parkraumgebühren zur Generierung einer an die Stadtwerke zu leistenden Kapitalverstärkung.

Diese Grundprinzipien gelten im Wesentlichen bis heute; allerdings wurde das Prinzip der Anlehnung der Fahrpreise an die Parkraumgebühren zwischenzeitlich durchbrochen, da die Parkgebühren nicht entsprechend der Fahrpreiserhöhungen im Bereich der STADTLINIE angepasst wurden.

Im Übrigen wurde auch die durch die Stadt Eichstätt an die Stadtwerke zu leistende Kapitalverstärkung seit 1999 auf rd. 337 T€ eingefroren.

2. WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER STADTLINIE

Die wirtschaftliche Situation der STADTLINIE ist durch ein erhebliches jährliches Defizit gekennzeichnet (Anlage 1). Sieht man vom Rumpfwirtschaftsjahr 1992 ab, so errechnet sich im Zeitraum 1993 bis 2013 ein durchschnittliches jährliches Defizit in Höhe von rd. 599 T€. Die jährliche Defiziterhöhung beträgt durchschnittlich rd. 16 T€ oder 2,75 %. Diese Entwicklung konnte durch die zum 01.09.1996, 01.04.2001, 01.02.2010 und zum 01.01.2015 durchgeführten Fahrpreiserhöhungen nicht aufgefangen werden (Anlage 2).

In den letzten Jahren ist seit 2012 eine deutliche Defizitverschlechterung von rd. 694 T€ im Jahr 2012 auf rd. 735 T€ in 2013 festzustellen. Für 2013 errechnet sich ein Defizit je Fahrgast von 1,29 € bzw. 1,96 € je Kilometer. Im Jahr 2012 lagen diese Werte noch bei 1,22 € bzw. 1,86 €, im Jahr 1998 bei 0,75 € bzw. 1,44 €. Für 2014 wird ein Defizit in Höhe von rd. 700 T€ erwartet. Hieraus leitet sich bei 542.000 Fahrgästen ein Defizit je Fahrgast in Höhe von 1,29 € bzw. je Kilometer in Höhe von 1,88 € ab. Diese sich abzeichnende weitere Kostenentwicklung zwang zu einer Fahrpreiserhöhung zum 01.01.2015. Zielsetzung ist es dabei, das jährliche Defizit unter 700 T€ zu halten.

Analysiert man die Kosten-/Einnahmesituation der STADTLINIE im Wirtschaftsjahr 2013, so ist festzustellen, dass die Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 1.074 T€ mit rd. 443 T€ oder zu rd. 41 % vor allem durch Personalkosten geprägt sind. Daneben schlagen sich Treibstoffkosten mit rd. 120 T€ oder rd. 11 % sowie Reparaturkosten mit rd. 77 T€ oder rd. 7 % und Abschreibungen mit rd. 49 T€ oder rd. 5 % nieder. Die Gesamteinnahmen

in Höhe von rd. 340 T€ sind dagegen mit rd. 90 % insbesondere durch Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf in Höhe von rd. 307 T€ geprägt.

Betrachtet man den Kostendeckungsgrad der STADTLINIE (Anlage 3), so ist festzustellen, dass es gelungen war, im Zeitraum von 1993 bis 2003 einen Kostendeckungsgrad von über bzw. mindestens 34 % zu erreichen. In den Jahren 2006 bis 2009 fiel der Kostendeckungsgrad unter 30 % und konnte erst mit der Fahrpreiserhöhung 2010 wieder auf knapp über 30 % gesteigert werden.

Zumindest in den letzten Jahren ist es nicht gelungen, Kosten- durch Erlössteigerungen aufzufangen (Anlage 4). Stiegen die Kosten im Zeitraum von 2007 bis 2013 um rd. 82 T€, konnte im gleichen Zeitraum nur eine Erlössteigerung von rd. 49 T€ erzielt werden. Die durchschnittliche Kostensteigerung lag in diesem Zeitraum bei rd. 14 T€ jährlich; der Erlöszuwachs betrug durchschnittlich rd. 8 T€ jährlich. Er wurde insbesondere durch die zum 01.02.2010 durchgeführte Erhöhung der Preise ausgelöst.

Allein die Scheren-Entwicklung der Kosten und Erlöse kennzeichnet die Herausforderung, die in einer langfristigen Sicherung des Bestandssystems liegen wird, wenn man gleichzeitig bedenkt, dass die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke durch den Wettbewerb auf dem Energiemarkt und regulatorische Eingriffe bei den Netzentgelten immer enger werden wird.

Bezieht man in die wirtschaftliche Betrachtung die Entwicklung der Fahrkartenverkäufe mit ein (Anlage 5), so ist festzustellen, dass im Vergleich der Jahre 2007 und 2013 zwar der Verkauf der Familienjahreskarten, Monatskarten und 6-Fahrten-Karten Erwachsene sowie Einzelkarten Erwachsene rückläufig war, gleichzeitig aber bei den Jahreskarten, Semesterkarten und 6-Fahrtenkarten Kinder sowie den Einzelfahrkarten Kinder Verkaufszuwächse erzielt werden konnten. Bewertet man die Kartenverkäufe jeweils mit dem Preisniveau 2010, so ist festzustellen, dass im Jahr 2007 nur ein geringfügiger Mehrerlös erzielt worden wäre. Die Ertragsentwicklung wurde damit im Vergleich der Jahre 2007 und 2013 nur in geringem Umfang durch eine Verschiebung bei den Kartenverkäufen negativ beeinflusst.

Deutlich wird dieser Effekt allerdings, wenn man die Kartenverkäufe der Jahre 1998 und 2013 gegenüberstellt (Anlage 5). Hier zeigen sich signifikant rückläufige Verkäufe bei den Jahreskarten, Monats- und 6-Fahrtenkarten Erwachsene, die von steigenden Verkaufszahlen bei den Schülermonatskarten, 6-Fahrtenkarten Kinder sowie den Einzelkarten Erwachsene begleitet werden. Bewertet man die Verkaufszahlen jeweils mit dem Preisniveau 2010 so ist festzustellen, dass die Verkaufszahlen im Jahr 1998 mit Mehrerlösen von rd. 70 T€ verbunden gewesen wären.

Langfristig zeigt sich damit der Trend, dass sich sinkende Kartenverkäufe bzw. Verschiebungen bei den Kartenverkäufen negativ auf die Ertragslage der STADTLINIE auswirken. Dieser Trend spiegelt sich insbesondere bei den Verkäufen von Mehrfachkarten (Jahreskarten, 6-Fahrtenkarten) wider, während vermehrt Einzelkarten verkauft werden. Hieraus kann man ableiten, dass die STADTLINIE in zunehmenden Maß für gezielte Einzelfahrten genutzt wird.

3. FAHRGASTENTWICKLUNG

Die langfristig festzustellenden Verschiebungen bzw. Rückgänge bei den Kartenverkäufen spiegeln sich auch in sinkenden Fahrgastzahlen wider (Anlage 6). Während die STADTLINIE im Jahr 1998 mit 721.000 Fahrgästen ihren absoluten Fahrgastrekord zu verzeichnen hatte, sind in den Jahren danach die Fahrgastzahlen deutlich gesunken.

Allgemein ist anzumerken, dass die Fahrgastzahlen der STADTLINIE statistisch aus dem Mittelwert zwischen den Kartenverkäufen und den Werten der Fahrgastzählungen errechnet werden. Mehrfachkarten werden dabei bei den Kartenverkäufen mit einer Fahrtenzahl je Betriebstag bewertet.

Wertet man diese Statistik für die Jahre 1998 und 2004 sowie den Zeitraum 2010 bis 2014 aus (Anlage 6), so zeigt sich, dass sich gegenüber 1998 sowohl bei den Fahrgästen nach Kartenverkäufen als auch bei den Fahrgästen aus den Fahrgastzählungen deutliche Fahrgastrückgänge ableiten. Im Vergleich der Jahre 1998 und 2014 ist dabei der aus den Fahrgastzählungen abgeleitete Rückgang nahezu doppelt so hoch wie der Rückgang bei den Fahrgästen lt. Kartenverkäufe.

Der Erlösrückgang aufgrund sinkender Fahrgastzahlen ist damit geringer, als der als Mittelwert aus den Fahrgastzählungen und Kartenverkäufen errechnete Fahrgastrückgang.

Analysiert man die Entwicklung der Fahrgastzahlen, so ist festzustellen, dass ein durchgängiger Zusammenhang zwischen sinkenden Fahrgastzahlen und Fahrpreiserhöhungen nicht festzustellen ist (Anlage 6). So stiegen nach der Preiserhöhung zum 01.01.1996 die Fahrgastzahlen mit einem jährlichen Zuwachs von 26.000, 10.000 und 28.000 bis in das Jahr 1998 wieder an. Allerdings zeigen sich nach den Preiserhöhungen 01.04.2001 und 01.02.2010 in den Folgejahren auch deutlich rückläufige Fahrgastzahlen.

Ein Zusammenhang zwischen den Fahrpreiserhöhungen und sinkenden Fahrgastzahlen kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn man bedenkt, dass damit bei gleichen Parkgebühren für den Individualverkehr das Grundprinzip der Anlegbarkeit der Preise Individualverkehr – STADTLINIE in immer größerem Umfang aufgegeben wurde.

Nach näherer Analyse scheidet allerdings die Schaffung von 150 kostenfreien Parkplätzen nach dem Abriss der Baywa Liegenschaften auf dem ehem. Eisenbahngelände zumindest als direkte Ursache für den Rückgang der Fahrgastzahlen aus, da diese Parkplätze erst im April 2007 und damit zu einem Zeitpunkt bereits rückläufiger Fahrgastzahlen angeboten wurden (Anlage 6). In den Folgejahren 2008 und 2009 waren sogar leicht steigende Fahrgastzahlen ermittelt worden.

Andererseits ist es auch wider Erwarten mit der zum 01.04.2012 im Zusammenhang mit dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) eingeführten kommunalen Parkraumüberwachung nicht gelungen, den negativen Fahrgasttrend für die STADTLINIE zu stoppen. Vielmehr wird sich der Negativtrend bei den Fahrgastzahlen im Jahr 2014 mit voraussichtlich 542.000 Fahrgästen weiter fortsetzen (Anlage 6).

Die Ursachen dieser Entwicklung liegen wohl u.a. in der Tatsache begründet, dass die Parkgebühren mit 0,25 € je 15 Minuten in der zentralen Innenstadt konstant belassen wurden, in den Bereichen Kardinal-Preysing-Platz, Ostenstraße, Am Zwinger, Am Graben wurde die Höchstgebühr zwar auf 2,50 € angehoben, die Gebühr je 30 Minuten aber sogar von 0,30 € auf 0,25 € gesenkt. Gleichzeitig wurde mit der Semmeltaste die Möglichkeit eines kostenfreien Parkens für 15 Minuten geschaffen.

Das 1992 entworfene Grundprinzip der Anlegbarkeit der Preise zwischen dem Individualverkehr und dem ÖPNV wurde weiter durchbrochen, während die Parkraumüberwachung gleichzeitig dazu führt, dass über eine höhere Fluktuation in der Innenstadt vermehrt freie Parkplätze zur Verfügung stehen (Anlage 7).

4. KOSTENSENKUNGSPOTENZIALE

Im Hinblick auf die Kosten-/Defizitsituation der STADTLINIE haben die Stadtwerke verschiedene Kostensenkungspotenziale untersucht:

4.1. Einstellung bzw. Reduzierung des Verkehrs an Samstagen ab 14.00 Uhr

Eine komplette Einstellung des Linienverkehrs an Samstagen ab 14.00 Uhr wäre mit einer Ersparnis in Höhe von rd. 30 T€ verbunden. Allerdings wären hiervon bis zu rd. 450 Fahrgäste betroffen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 31 % an der Gesamtbeförderung an Samstagen, die bei insgesamt bis zu rd. 1.458 Fahrgästen liegt.

Bei einer Umstellung auf einen Studentakt ab 14.00 Uhr könnte eine Ersparnis von rd. 15 T€ erzielt werden; dies wäre aber mit einer Aufgabe der Anbindung des Industriegebietes verbunden, da die Bedienung der Linien Seidlkreuz-Stadtbahnhof und Burgberg-Industriegebiet nicht in vollem Umfang mit einem Bus erfolgen kann.

Stellt man die Linie Weinleite-Landershofen an Samstagen ab 14.00 Uhr auf Stundentakt um und behält den Halbstundentakt auf den Linien Seidlkreuz-Stadtbahnhof sowie Burgberg-Industriegebiet bei, reduziert sich die Einsparmöglichkeit auf rd. 10 T€.

Einnahmeausfälle durch Fahrgastrückgänge sind bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt.

4.2. Einsatz von kleineren Bussen auf der Linie Seidlkreuz-Stadtbahnhof

Der Einsatz eines kleineren Busses auf der Linie Seidlkreuz-Stadtbahnhof im Zeitraum von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr wäre mit einer Kostenersparnis in Höhe von rd. 5.500 € verbunden. Dabei sind allerdings keine Vorhalte-/Einschleifkosten berücksichtigt.

4.3. Umstellung der Linie Weinleite-Landershofen auf Stundentakt, Beibehaltung des 30-Minuten-Takts für die weiteren Linien, Einstellung des Linienverkehrs an Samstagen ab 14.00 Uhr sowie am Heilig Abend und Silvester

Mit dieser Änderung der Verkehrsbedienung könnte eine Kostenersparnis in Höhe von rd. 176 T€ erzielt werden. Diese Vorgehensweise wäre allerdings nicht zuletzt mit einem deutlichen Qualitätseinchnitt auf der Hauptlinie Weinleite-Landershofen verbunden. Die Kostenersparnis würde damit sicherlich von derzeit nicht abschätzbaren Erlösrückgängen bei den Fahrkartenverkäufen begleitet werden.

Insgesamt zeigt sich, dass substanzielle Kosteneinsparungen im Bereich der STADTLINIE nur bei deutlichen Eingriffen in das derzeitige ÖPNV-System erzielt werden können.

5. VERBESSERUNG DER EINNAHMESITUATION

Eine Verbesserung der Einnahmesituation könnte grundsätzlich durch Fahrpreiserhöhungen aber auch durch Gewinnung zusätzlicher Fahrgäste bei Ausdehnung des Angebots erreicht werden.

5.1. Erhöhung der Fahrpreise

Wie bereits unter Ziffer 2 dargelegt, stößt eine Erhöhung der Fahrpreise zunehmend an ihre Grenzen, da es damit bereits in den letzten Jahren nicht gelungen ist, eingetretene Kostensteigerung in vollem Umfang aufzufangen.

Steigende Fahrpreise müssten damit von steigenden Parkgebühren begleitet werden, um das derzeit bereits durchbrochene und nicht mehr ausreichend tragfähige Grundprinzip der Anlegbarkeit der Preise zwischen dem Individualverkehr und dem ÖPNV nicht weiter zu Ungunsten des ÖPNV zu verschieben.

Andererseits werden die auch in den kommenden Jahren zu erwartenden Kostensteigerungen Fahrpreiserhöhungen unumgänglich machen.

5.2. Einnahmesteigerungen durch Ausdehnung der Fahrzeiten

Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, dass durch eine Ausdehnung der Fahrzeiten der STADTLINIE am Abend Fahrgastzuwächse und damit Mehreinnahmen erzielt werden könnten, die zu einer Verbesserung der Defizitsituation beitragen könnten. Diese Auffassung hält allerdings einer näheren Prüfung in keiner Weise stand.

Berechnungen der Stadtwerke haben ergeben, dass eine Ausdehnung der STADTLINIE von Montag bis Samstag im Stundentakt von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr mit Mehrkosten in Höhe von rd. 160 T€ verbunden wäre. Um diese Kosten in vollem Umfang zu decken, müsste bei derzeitigen Einnahmen in Höhe von rd. 307 T€ (Stand 2013) ein Einnahmestieg aus Fahrkartenverkäufen von 52 % realisiert werden.

Der Ausdehnung der Fahrzeiten stünden in der Praxis allerdings allenfalls geringfügige Mehreinnahmen durch ein erhöhtes Fahrgastaufkommen gegenüber. So haben die im Rahmen des ISEK durchgeführten Verkehrserhebungen ergeben, dass bereits nach 19.00 Uhr nur mehr ein sehr geringes Fahrtenaufkommen von unter 500 Personen zu erwarten ist, das bereits gegen 21.00 Uhr völlig einbricht (Anlage 8).

Eine Ausdehnung der Fahrzeiten kann somit keinen Beitrag zur wirtschaftlichen Stützung der STADTLINIE leisten, sondern würde einen Kosten- und Defizitsprung auslösen. Dieser wäre unter den aktuellen und sich verschärfenden Rahmenbedingungen durch die Stadtwerke nicht leistbar.

Die Bemühungen zur wirtschaftlichen Stabilisierung der STADTLINIE müssen sich nach der unter Ziffer 1 bis 5 aufgezeigten umfassenden Analyse der Gesamtsituation auf eine langfristige Sicherung des Bestandsystems konzentrieren. Bereits diese Zielsetzung wird mit nicht unerheblichen Herausforderungen verbunden sein.

6. Zusammenfassung

1. Die STADTLINIE verzeichnet einen ungebrochenen Trend rückläufiger Fahrgastzahlen, die in Verbindung mit steigenden Kosten zu einem Anstieg des Defizits führen.

2. Bei rückläufigen Fahrgastzahlen kann ein Anstieg des Defizits allenfalls kurzfristig durch eine Erhöhung der Fahrpreise aufgefangen werden. Fahrpreiserhöhungen stoßen an Akzeptanzgrenzen.
3. Es zeichnet sich ab, dass weitere Defizitanstiege aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation durch die Stadtwerke nicht allein getragen werden können. Setzt sich diese Entwicklung fort, wird eine Erhöhung der durch die Stadt zu leistenden Kapitalverstärkung unumgänglich.
4. Das 1992 entwickelte Grundprinzip der Anlehnung der Fahrpreise an die Parkraumgebühren in der Innenstadt ist nicht mehr in ausreichendem Maße wirksam.
5. Signifikante Kosteneinsparpotenziale können im Bereich der STADTLINIE nur bei deutlichen Einschnitten in das derzeitige ÖPNV-System umgesetzt werden.
6. Es besteht Handlungsbedarf zur Sicherung des Bestands der STADTLINIE.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von dem Bericht zur Entwicklung der STADTLINIE Eichstätt Kenntnis und bittet die Verwaltung, bis Ende des Jahres weitere konzeptionelle Überlegungen über die Entwicklung der Stadtlinie anzustellen.

Anwesend: 16 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 112 (Vorlage 2015/204)

Betreff: Optimierung des Personal-Kind-Verhältnisses im integrativen Montessori-Kinderhaus in Wasserzell durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 für behinderte Kinder

Vorgang:

Für die Höhe der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist u. a. der Gewichtungsfaktor ausschlaggebend. Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder im Sinne von § 53 SGB XII wird der Faktor 4,5 gewährt (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG).

Bei integrativen Kindertageseinrichtungen, wie dem Montessori-Kinderhaus in Wasserzell, kann sowohl die (schwere) Art der Behinderung einzelner Kinder, als auch die erhöhte Zahl von Kindern mit Behinderungen die Einstellung zusätzlichen Personals erfordern. Um dies auch finanziell zu ermöglichen, kann der Gewichtungsfaktor 4,5 erhöht werden (Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG).

Über den Faktor 4,5 + x wird ausschließlich das Zusatzpersonal für Kinder mit Behinderung gefördert. Der erhöhte Faktor wird jährlich neu ermittelt und führt über die Verbesserung des Personal-Kind-Verhältnisses zu optimierten pädagogischen Rahmenbedingungen in der integrativen Einrichtung.

Die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben in einer gemeinsamen Empfehlung Einigung über die Gewährung des Faktors 4,5 + x erzielt. Die Empfehlung wurde von den Präsidenten des Bayerischen Städtetages, Bayerischen Gemeindetages und Bayerischen Landkreistages, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie von der damaligen Staatsministerin Stewens unterzeichnet.

Die Unterzeichner stimmten darin überein, dass sich durch die Umstellung vom Bayerischen Kindergartengesetz (BayKiG) auf das neue BayKiBiG bei der Finanzierung von integrativen Kindertageseinrichtungen im Grundsatz keine Änderung im Umfang der Förderung einer zusätzlichen Kraft ergeben sollte. Vielmehr sollen Staat und Kommunen, wie bisher nach dem alten Recht (BayKiG), die für die Integration zusätzlich notwendigen Personalkosten zu 80 % übernehmen. Mit Einführung des BayKiBiG erfolgt dies durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 (Newsletter des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Nr. 59 v. 07.08.2007).

Ob der erhöhte Faktor gewährt wird, liegt im Ermessen der Stadt und der Bewilligungsbehörde. Ist die Stadt zur erhöhten Förderung bereit, wird auch die Bewilligungsbehörde, im Hinblick auf den eindeutigen Integrationsauftrag (Art. 12 BayKiBiG), der Erhöhung zustimmen, solange diese nicht willkürlich erscheint. Die Personalsituation wird jährlich vom Landratsamt geprüft.

Für das Kindergartenjahr 2013/2014 wurde vom Montessori-Kinderhaus mit der Endabrechnung der Gewichtungsfaktor 6,08 (Vorjahr: 5,98) für die vier (Vorjahr: drei) im Kinderhaus betreuten behinderten Kinder aus Eichstätt beantragt. Der Faktor 6,08 wurde mit dem Berechnungsmodell des Bayerischen Sozialministeriums ermittelt. Der kommunale Förderanteil erhöht sich dadurch um rd. 9.700,-- € (Vorjahr: 7.900,-- €). Die staatliche Förderung wird zusätzlich in gleicher Höhe gewährt, sofern die Stadt Eichstätt dem erhöhten Faktor zustimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem erhöhten Faktor 6,08 für das Kindergartenjahr 2013/2014 beim Montessori-Kinderhaus zu.

Anwesend: 16 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 113 (Vorlage 2015/200)

Betreff: Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38, Gewerbegebiet Wintershof;
Billigung des Vorentwurfes mit Anpassung des Flächennutzungsplanes zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöB

Niederschrift:

1. Ausgangslage

- a) Der Bebauungsplan Nr. 38, Gewerbegebiet Wintershof, Anfang der 90-er Jahre aufgestellt und rechtsverbindlich seit 17.03.2000, siehe auch Anlage 1.1 und 1.2, konnte von Beginn an nur zögerlich entwickelt und kaum mit Leben gefüllt werden.

Die zahlreichen Versuche einer Planungs- und Vermarktungsoptimierung scheiterten vordergründig an der schwierigen geologischen Bodenbeschaffenheit, ausgelöst durch die großflächigen Steinbrucharbeiten und die unsachgemäß erfolgten Wiederverfüllungsmaßnahmen früherer Tage.

- b) So erfolgte am 25.02.2010 im Rahmen eines Änderungsverfahrens ein erneuter Versuch, o. g. Bebauungsplan, siehe Anlage 2, durch reduzierte Erschließungsanlagen besser zu strukturieren und zu vermarkten.
- c) Der neu entwickelte Bebauungsplanentwurf wurde am 25.03.2010 im Stadtrat einschl. Begründung gebilligt und ins Verfahren geschickt.
- d) Am 26.04.2010 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Seitdem ruht das Verfahren. Weitere Verfahrensschritte wurden nicht mehr eingeleitet.

- e) Mitte/Ende 2012 unterbreitete das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit der Kämmerei dem Stadtrat alternative Entwicklungs- und Vermarktungswege des Gewerbegebietes in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zeigte die notwendigen Verfahrens- und Umsetzungsschritte einschl. der offenen Grundstücksfragen auf.

Die dargelegten Planungsabsichten zur Neuausrichtung o. g. Bebauungsplanes stießen auf grundsätzliche Zustimmung und mündeten in der Unterstützung des Grunderwerbs Flst-Nr. 328, Gemarkung Wintershof, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/086.

- f) Zwischenzeitlich konnte die Stadt ein o.g. Grundstück im Rahmen einer Zwangsversteigerung erwerben und die damit angedachte Neuordnung verfestigen.
- g) Am 25.04.2013 informierte die Verwaltung den Stadtrat über die positive Entwicklungs- und Vermarktungsgespräche zugunsten einer Freiflächenphotovoltaikanlage.
- h) Am 17.07.2013 stellte die Verwaltung die neue Entwicklung des Gewerbegebietes anhand eines konkreten Baugesuchs im Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/233, vor.
- i) Mitte 2013 wurde die beantragte Freiflächenphotovoltaikanlage gebaut und Ende 2013 in Betrieb genommen.
- j) Am 23.01.2014 legte die Verwaltung dem Planungs- und Bauausschuss einen Abgrabungsantrag zum Betrieb eines Steinbruches der Firma Sonat Strobl GmbH & Co. KG, Eichstätt, für das Flst.-Nr. 327, Gemarkung Wintershof, vor und teilte dem Landratsamt Eichstätt als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß BayAbgrG die Zustimmung für das gemeindliche Einvernehmen mit.

Aufgrund der nichtbebauungsplankonformen Nutzung kündigte das Landratsamt Eichstätt der Antragstellerin einen ablehnenden Bescheid an und empfahl zur Lösung des Planungskonfliktes ggf. ein Änderungsverfahren des betroffenen Bebauungsplanes zeitnah anzustreben.

- k) Am 31.07.2014 fasste der Stadtrat den aktualisierten Aufstellungsbeschluss zu Änderung des Bebauungsplanes und Festlegung des neuen Planumgriffes.
- l) Anfang 2015 wurden die Stadtplaner + Landschaftsarchitekten TB Markert, Nürnberg, mit der Erstellung der städtebaulichen Planungsleistungen beauftragt.
- m) Die Verwaltung legt nun dem Stadtrat ein abgestimmtes Planungsergebnis zur weiteren Beratung und Entscheidung vor.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Seit über 20 Jahren offenbaren die bestehenden geologischen, geographischen und städtebaulichen Zwangspunkte die schwierigen Entwicklungs- und Vermarktungsprobleme des ca. 20,95 ha großen Gewerbegebietes.

Die Größe der bis vor kurzem ungenutzten Gewerbegebietsflächen blockierte zusätzlich die dringend notwendige Entwicklung und Neuausweisung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten in städtebaulich verträglichen Lagen.

Gemäß ISEK-Eichstätt 2020 lassen sich die städtischen Wirtschaftsstrukturen ohne ein neues Gewerbegebiet weder spürbar verbessern noch nachhaltig stärken.

Der im Verfahren liegende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38, Gewerbegebiet Wintershof, aus dem Jahr 2000, weist im großen Umfang nicht entwicklungsfähige Flächenanteile auf und beinhaltet gleichzeitig enge Vorgaben und Festsetzungen im Bereich Umwelt- und Naturschutz durch gewachsene und verfestigte Biotope, Magerrasen- und Gehölzstrukturen mit entsprechend seltener Flora und Fauna.

Des Weiteren sollte die nun erreichte tatsächliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) auch in die Planung integriert werden.

Zur Lösung der planungsrechtlichen Konflikte wird der Bebauungsplan in der Gänze überprüft, zeichnerisch und textlich geändert und rechtlich aktualisiert.

Da durch die anvisierten Änderungen und Aktualisierungen die Grundzüge der Planung berührt werden, wird das reguläre Verfahren nach § 1 Abs. 8 BauGB angewendet.

3. Bebauungsplanvorentwurf

a) Räumlicher Geltungsbereich

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans werden nunmehr nur noch die Flächen einbezogen, die im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung zu Sonstigen Sonderbaugebieten „Photovoltaik“ umgewidmet werden sowie die in der Urfassung des Bebauungsplans vorhandenen Gewerbeflächen, die bereits Großteils durch Gewerbeansiedlungen genutzt werden. Im Rahmen der Teilaufhebung des nordwestlichen Planungsbereichs im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entfällt diese Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplans umfasst die Grundstücke:

Flst.-Nrn. 2, 36(Teilfläche), 36/1, 36/2, 36/3, 327/2, 327/3, 327/4 327/5, 327/6, 327/7, 327/7, 328, 328/2, 328/5, 328/6, 329/4 330, 330/4, 335, 335/1, 335/2, 335/3, 341, 342/2, 342/3, 342/4, 343, 344, 343/4, 344/2, 347/6, jeweils Gemarkung Eichstätt sowie Teilflächen der Kreisstraße E149 und der Straße Hohes Kreuz.

Gleichzeitig wird der rechtskräftige Bebauungsplan für die Grundstücke Flst.-Nrn. 36 (Teilfläche), 327, 37 und 38 der Gemarkung Eichstätt aufgehoben.

b) Teilaufhebungsbereich

Auf den Flächen für die der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ aufgehoben wird, richtet sich künftig die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 35 BauGB.

c) Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. (1) Nr. 1 BauGB

Festgesetzt werden Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO sowie ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“.

In den Gewerbegebieten werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzung (Vergnügungsstätten) als unzulässig festgesetzt.

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ sind freistehende, aufgeständerte, nicht nachgeführte Photovoltaikanlagen (Modultische zur Nutzung der Sonnenenergie) zulässig. Diese sind ohne Fundamente mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben. Weiterhin zulässig sind ausschließlich Gebäude und bauliche Anlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter) und die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

d) Maß der baulichen Nutzung

In den Gewerbegebieten beträgt die Grundflächenzahl 80 vom 100 (GRZ 0,8).

Die Grundfläche der nach textlicher Festsetzung Nr. 1.3 zulässigen Gebäude im Sonstigen Sondergebiet darf eine Fläche von 500 m² nicht überschreiten.

Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt.

e) Höhenentwicklung

Die Wandhöhe von Gebäuden darf eine Höhe von 10,0 m bezogen auf die natürliche Geländeoberkante nicht überschreiten.

Die Oberkante baulicher Anlagen darf im Sonstigen Sondergebiet eine Höhe von 4,0 m bezogen auf die Geländeoberfläche nicht überschreiten.

- f) Weitere Festsetzungen
Weitere Festsetzungen erfolgen als örtliche Bauvorschrift, zum Immissionsschutz und zur Grünordnung.

Der Bebauungsplanvorentwurf ist als Anlage 1, die textlichen Festsetzungen sind als Anlage 2, die Begründung mit Umweltbericht ist als Anlage 3 beigefügt. In der Anlage 4 ist die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

4. **Verfahrensablauf**

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die grundlegende Änderung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aktualisierung des Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

5. **Weiteres Vorgehen**

- a) Der Stadtrat stimmt dem Planungskonzept zu und gibt die weiteren Verfahrensschritte frei.
- b) Die frühzeitige Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist im Juli/August 2015 geplant.

- c) Die Billigung des Bebauungsplanentwurfs nebst Begründung sowie die Abwägung der Stellungnahmen sind im September 2015 vorgesehen.
- d) Die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Offenlegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind im Oktober/November 2015 vorgesehen.
- e) Die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist im Januar/Februar 2016 anvisiert.

Herr Dipl.-Ing. Fleischhauer von der Fa. TB Markert erläutert die Planung. Er und Stadtbaumeister Janner beantworten anschließend die von den Stadträten gestellten Fragen.

Oberbürgermeister Steppberger erklärt, dass eine Beschlussfassung in der nächsten Stadtratssitzung erfolgen soll.

Anwesend: 17 Stadträte

Protokoll-Nr. 114 (Vorlage 2014/214/1)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Projektseminar "Stolpersteine - Spuren jüdischen Lebens in Eichstätt" durch Schüler des Gabrieligymnasiums Eichstätt

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger informiert, dass am Mittwoch, 27.05.2015, um 14.00 Uhr am Domplatz vor dem Anwesen Haus-Nr. 5 der erste Stolperstein im Rahmen des Projektseminars der Schüler des Gabrieli-Gymnasiums „Stolpersteine - Spuren jüdischen Lebens in Eichstätt verlegt wird. Zu diesem Termin wird auch der Künstler Gunter Demning anwesend sein.

Anwesend: 17 Stadträte

Protokoll-Nr. 114a) (Vorlage 2015/198)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Städt. Bauhof (Servicebetriebe Stadt Eichstätt);
Brandschaden

Niederschrift:

Stadtrat Neumeyer bringt vor, dass er neben dem Waldkindergarten Brandreste vom Städt. Bauhof gesehen hat und möchte wissen, ob dies Vorbereitungen für den Wiederaufbau sind.

Stadtbaumeister Janner sagt dazu, dass die Außenanlagen des Städt. Bauhofes wieder hergerichtet werden sollen. Es gibt letztendlich aber noch keine Entscheidung über die Beibehaltung des Standortes für den Städt. Bauhof. Es werden derzeit Überlegungen über andere Standorte (Nähe Kläranlage, Nähe Kreisbauhof, im Bereich der Stadtgärtnerei/Wertstoffhof) angestellt.

Stadtkämmerer Rehm weist darauf hin, dass grundsätzlich am gleichen Standort ein Wiederaufbau erfolgen muss, wenn nicht gravierende Gründe, die dagegen sprechen, nachgewiesen werden können. Die Verwaltung steht derzeit diesbezüglich im Kontakt mit der Versicherung.

Anwesend: 17 Stadträte

Protokoll-Nr. 114b) (Vorlage 2014/511)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Lagerräume für Dampfadfinder

Niederschrift:

Oberbürgermeister Steppberger gibt bekannt, dass die Stadtwerke Eichstätt an die Dampfadfinder Lagerräume in der Westenstraße im ehem. FÜW-Gebäude vermietet haben.

Anwesend: 17 Stadträte

Protokoll-Nr. 114c) (Vorlage 2015/254)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Sonstiges

Niederschrift:

Unter Information, Verschiedenes werden außerdem zu folgenden Themen Fragen gestellt, die jeweils entsprechend beantwortet werden:

- Steindreiecke im Pflaster der Straße „Am Anger
- Fertigstellung der öffentlichen Toiletten am Domplatz
- Ausbau der Kreuzung an der Schlagbrücke
- Bahnbrücke bei den Steghäusern
- Anfrage der tun.Starthilfe für Flüchtlinge bezüglich einer Begegnungsstätte
- Leerung der Papierkörbe im Stadtgebiet
- Sperrung der Bundesstraße 13 in Richtung Weißenburg wegen Bau eines Kreisels

Anwesend: 17 Stadträte

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte